

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 3. April 2019

1. Dem jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit von brutto CHF 60'000 an den Wildnispark Zürich Sihlwald ab dem Jahr 2020 wird zugestimmt.
2. Zürichstrasse 8, gemeinsamer Polizeiposten
 - 2.1. Dem Verpflichtungskredit von brutto CHF 2'634'500 (inkl. MwSt.) zulasten des Verwaltungsvermögens für das Projekt "Zürichstrasse 8, gemeinsamer Polizeiposten" wird bewilligt.
 - 2.2. Die bewilligten Beträge erhöhen oder verringern sich entsprechend der Bauteuerung oder Bauverbilligung zwischen der Erstellung der Kostenschätzung (Preisstand März 2018) und der Inbetriebnahme.
 - 2.3. Die Kreditanteile aus dem Realisierungskredit Stadthausenerweiterung Teilprojekt 4 "Sanierung und Vermietung Zürichstrasse 8" in Höhe von CHF 1.6 Mio. und Teilprojekt 5 "Umbau Zürichstrasse 19/21" in Höhe von CHF 100'000 werden gemäss § 111 Abs. 2 Gemeindegesetz aufgehoben.
3. Der Teilrevision Nutzungsplanung "Im Tal" sowie dem Zonenplan und der Bau- und Zonenordnung wird gemäss Antrag des Stadtrats vom 11. Dezember 2018 zugestimmt.
4. Das Postulat von Wolfgang Liedtke (SP), Kannathasan Muthuthamby (SP), Marianne Oswald (GP) und Mitunterzeichnenden betr. Unterstützung der Lohncharta zur Lohngleichheit von Frau und Mann wird dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung teilweise überwiesen. Im Übrigen wird das Postulat abgelehnt.
5. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission über ihre Tätigkeit im Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Adliswil, 3. April 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Davide Loss

Der Sekretär:

Urs Künzler

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 2 und 3 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **6. Mai 2019**.